FHREP
Repetitorium für die Fachhochschulen

Fahrerlaubnis- & Zulassungsrecht

Prüfungsschemata | Beispiele | Übersichten

- Einführung in das Fahrerlaubnisrecht
- Einteilung der Fahrzeugklassen
- Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
- Halterverantwortlichkeit
- Zulassungsfreie und zulassungspflichtige Kfz
- Urkundenfälschung und Kennzeichenmissbrauch

Bachelorstudiengänge
Polizeidienst

Werner Pußack
Franz-Josef Göcke
1. Auflage, November 2019

Herr **Werner Pußack** trat am 02.10.1972 in den Dienst der Schutzpolizei des Landes Niedersachsen ein. Nach seiner Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst versah er zunächst Dienst in der Bereitschaftspolizei und im polizeilichen Einzeldienst. Im Anschluss an seine Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unterrichtete er bis 1984 an der damaligen Landespolizeischule Verkehrsrecht. Es folgten Stationen als Dienstabteilungsleiter und Stationsleiter. Ab 1997 unterrichtete er im Nebenamt Verkehrsrecht/Verkehrslehre an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei, in Oldenburg. Seit Gründung der Polizeiakademie im Jahr 2007 war er im Hauptamt als Dozent für Verkehrsrecht/Verkehrslehre dort tätig. Mehrere Jahre wurde ihm auch eine Modulverantwortlichkeit im 3. Studienjahr übertragen. Nach seiner Pensionierung zum 30.06.2019 hat er als EPHK a.D. wieder einen Lehrauftrag an der Polizeiakademie in Nienburg übernommen.

Herr **Franz-Josef Göcke** begann seine Arbeit bei der Polizei am 02.10.1978. Ab 1983 arbeitete er als Dienstabteilungsführer, ab dann übernahm er viele verschiedene Führungspositionen. Von 1997 bis 2001 war er Dozent für Verkehrsrecht/Verkehrslehre an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei, in Oldenburg.
Ab 2001 war er 15 Jahre Mitglied im Prüfungsausschuss der FH und der Polizeiakademie. Von 2004 bis 2010 versah Herr Göcke Dienst bei der Polizeidirektion Osnabrück als Leiter Fachbereich Verkehr. Im Jahr 2010 ging er zur Autobahnpolizei Lingen, wo er von 2013 bis zum 30.10.2019 als Leiter der Autobahnpolizei Lingen arbeitete. Herr Göcke wurde am 30.10.2019 als Erster Polizeihauptkommissar (EPHK) pensioniert; jetzt ist er EPHK a.D.. Seit November 2019 übernimmt er einen Lehrauftrag als Dozent für Verkehrsrecht und Verkehrslehre an der Polizeiakademie in Oldenburg.

IMPRESSUM

Verlag und Vertrieb
FH-REP Verlag GbR
Zülpicher Platz 9
50674 Köln
Telefon: 0221 29286640
E-Mail: info@fh-rep.de
www.fh-rep.de

Druck und Bindung
Copyline GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 10, 48147 Münster

Einführung

Über FH Rep

Wir sind Dein Begleiter für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung!
Unser Konzept für beste Klausurergebnisse in den juristischen Fächern besteht aus drei Bausteinen:

Skripte / Kurse / Lernwelt

Du findest alles unter **www.fh-rep.de**. Zu unserem Team gehören erfahrene Dozenten und Juristen aus der Praxis. Alle Inhalte beruhen auf den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge und sind nach umfassender Auswertung von Altklausuren entstanden.

Mit unseren **Skripten** hast Du die Möglichkeit, Dir das notwendige Klausurwissen in kompakter Form anzueignen. Wir haben uns auf das Notwendigste beschränkt, weil wir wissen, dass Du Deine Zeit für viele verschiedene Fächer einteilen musst. Unser Schwerpunkt liegt auf verständlichen Erklärungen, Prüfungsschemata und Definitionen, die Du in der Klausur nutzen kannst. Mit dem Kauf eines Skripts hast Du zudem kostenlosen Zugang zu den ergänzenden Inhalten in der Lernwelt!

Die **Vorbereitungskurse** geben Dir kurz vor den Klausuren den letzten Schliff. Hier kannst Du alle Deine Fragen an den Dozenten loswerden, die im Unterricht noch offen geblieben sind. Auf unserer Homepage findest Du alle Kursorte in Bielefeld, Bochum, Düsseldorf, Köln und Münster im Überblick. Zudem bieten wir teilweise Online-Kurse als Webinare an!

In der **Lernwelt** warten digitale Inhalte auf Dich, die Deine Klausurvorbereitung abrunden. Zu vielen Fächern findest Du Probeklausuren mit vollständig ausformulierten Lösungen. Zusätzlich haben wir die notwendigen Vorüberlegungen und die Lösungsskizze formuliert, damit Du nicht nur das fertige Ergebnis bekommst, sondern auch die Entwicklung der Lösung nachvollziehen kannst.

Über dieses Skript

Dieses Lehrbuch soll Studierenden aufbauend auf vorhandene Grundkenntnisse im Verkehrsrecht eine Hilfestellung bei der Vorbereitung auf Prüfungen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts und der Zulassung von Fahrzeugen geben.

Insbesondere das Fahrerlaubnisrecht unterliegt ständigen Veränderungen und enthält eine große Vielzahl an möglichen Fallvarianten.

Ziel ist es daher nicht, umfassend alle fahrerlaubnis- und zulassungsrechtlichen Problemstellungen abschließend darzustellen. Daher wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Rechtsmaterie verzichtet. Für ein vertiefendes Studium wird die Anschaffung entsprechender Fachliteratur empfohlen.

Vielmehr werden zunächst nur die grundsätzlichen Inhalte der jeweiligen Rechtsbereiche dargestellt und anschließend ausgewählte Beispielsachverhalte mit Lösungsskizzen vorgestellt.

Die systematische Anwendung des jeweiligen Prüfungsschemas sollte die Studierenden in die Lage versetzen, jeden vergleichbaren Sachverhalt zu lösen.

Inhalt

Teil I: Fahrerlaubnisrecht 1

1. Kapitel: Einleitung 1

I. Einführung in das Fahrerlaubnisrecht 1
II. Öffentlicher Verkehrsraum 1
III. Vergehen gem. § 21 StVG 1
IV. Ordnungswidrigkeiten 2
V. Fahrerlaubnisfreie Kfz / Einteilung der Fahrerlaubnisklassen 2
VI. Einteilung der Fahrzeugklassen 4
Anlage 1: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) 5

2. Kapitel: Strafnorm § 21 StVG 15

3. Kapitel: Grundlagen des Fahrerlaubnisrechts / Fachbegriffe 16

I. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen 16
II. Fahrerlaubnis / Führerschein 16
III. Fahrverbot / Entziehung der Fahrerlaubnis 18
IV. Auflagen / Beschränkungen 19
V. Sonderfälle 21

4. Kapitel: Fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge 24

I. Grundsätzliches Prüfungsschema 24
II. Übungsfälle mit Lösungen 24

5. Kapitel: Fahrerlaubnispflichtige Kfz 28

I. Grundsätzliches Prüfschema 28
II. Fallbeispiele zu den Klassen AM, A, A1 und A2 29
III. Fallbeispiele zu den Klassen B, B(96) und BE 32
IV. Fallbeispiele zu den Klassen C1, C1E, C und CE 35
V. Fallbeispiele zu den Klassen D1, D und DE 38
VI. Fallbeispiele zu den Klassen L und T 40

6. Kapitel: Halterverantwortlichkeiten 42

I. Prüfungsschema 42
II. Definitionen 42
III. Übungsfälle mit Lösungen 43
IV. Weitere Halterverantwortlichkeiten 44

7. Kapitel: Ausländische Fahrberechtigungen **45**

I. Grundsätzliches 45
II. Prüfungsschema 46
III. § 29 FeV 46
IV. § 28 FeV 47
V. Übungsfälle mit Lösungen 48

Teil II: Die Zulassung von Fahrzeugen **50**

8. Kapitel: Einleitung **50**

I. Allgemeine Erläuterungen 50
II. Kennzeichendelikte 51

9. Kapitel: Grundsätzliches Prüfungsschema **54**

10. Kapitel: Zulassungsfreie Kfz und Anhänger **55**

I. Zulassungsfreie Kfz 55
II. Zulassungsfreie Anhänger 57
III. Übungsfälle mit Lösungen 58

11. Kapitel: Zulassungspflichtige Kfz, Zuteilung von Kennzeichen **61**

I. Allgemeine Erläuterungen 61
II. Kennzeichenarten 61
III. Sachverhalte mit Lösungen 64

12. Kapitel: Urkundenfälschung / Kennzeichenmissbrauch **67**

I. Urkundenfälschung 67
II. Kennzeichenmissbrauch 69
III. Übungsfälle mit Lösungen 71

13. Kapitel: Die Betriebserlaubnis **73**

I. Allgemeine Erläuterungen 73
II. Erlöschen der Betriebserlaubnis gem. § 19 II StVZO 73
III. Tuningbeispiele 75

14. Kapitel: Ausländische Kfz und Anhänger **81**

Abkürzungsverzeichnis **83**

TEIL I: FAHRERLAUBNISRECHT

1. Kapitel: Einleitung

I. Einführung in das Fahrerlaubnisrecht

Gem. **§ 2 Abs. 1 StVG** unterliegt das Führen eines Kraftfahrzeuges (Kfz) im öffentlichen Verkehrsraum (öVR) grundsätzlich der Erlaubnispflicht. Der **Begriff des Kfz** wird im **§ 1 Abs. 2 StVG** definiert. Im § 1 Abs. 3 StVG hat der Gesetzgeber eine Abgrenzung zu Fahrrädern vorgenommen.
Auf der Grundlage des § 6 StVG wurden die Details in der **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** sowie den dazu gehörigen **AusnahmeVO** geregelt.
Verstöße gegen die FeV können sowohl als Vergehen gem. **§ 21 StVG** als auch als Ordnungswidrigkeiten gem. **§ 24 StVG** geahndet werden.

II. Öffentlicher Verkehrsraum

Es wird grundsätzlich **zwischen** dem **rechtlich öVR und** dem **tatsächlich öVR unterschieden**.

D **Definition:** Zum **rechtlich öVR** gehören alle Flächen (Straßen, Plätze usw.) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die durch Verwaltungsakt für den allgemeinen Straßenverkehr freigegeben sind.

> **Beispiel:** Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen.

D **Definition:** Zu den **tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen** gehören alle Flächen, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen mit Zustimmung oder stillschweigender Duldung durch den Eigentümer genutzt werden können.

Hierzu gehören neben Feldwegen zumindest während der Öffnungszeiten auch Parkplätze von Supermärkten, Tankstellen usw. **Entscheidend** für eine Einstufung als öffentliche Verkehrsfläche ist grundsätzlich die Frage, **ob diese Fläche von jedermann unkontrolliert genutzt werden kann**.

III. Vergehen gem. § 21 StVG

Vergehen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Als **Nebenfolge** besteht auch die Möglichkeit der **Auferlegung eines Fahrverbotes gem. § 44 StGB**. Hinzu kommt in der Regel eine Eintragung im Fahreignungsregister. In gravierenden Fällen kann auch eine generelle Überprüfung der Eignung als Kraftfahrzeugführer bzw. Kraftfahrzeugführerin erfolgen.

© FH-REP Verlag GbR

IV. Ordnungswidrigkeiten

D **Definition: Ordnungswidrigkeiten** sind Gesetzesverstöße, die der Gesetzgeber als nicht so erheblich ansieht, dass sie durch strafgerichtliche Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden müssten.

Sie werden in der Regel von der Verwaltungsbehörde mit einem **Bußgeld** belegt. Ordnungswidrigkeiten gibt es in vielen Rechtsbereichen. Nachfolgend werden aber ausschließlich Verkehrsordnungswidrigkeiten nach verkehrsrechtlichen Gesetzen, wie z. B. dem Personenbeförderungsgesetz, dem Ausländerpflichtversicherungsgesetz und dem § 24 StVG i.V.m. auf Grund von § 6 StVG erlassenen Rechtsverordnungen (u. a. StVO, StVZO, FeV, FZV usw.) behandelt. Als **Nebenfolge** besteht auch die Möglichkeit der **Auferlegung eines Fahrverbotes gem. § 25 StVG**. Zusätzlich erfolgt teilweise eine Eintragung im Fahreignungsregister.
Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können mit Einverständnis des Betroffenen auch zur Verfahrensvereinfachung mit einem **Verwarnungsgeld** geahndet werden.

V. Fahrerlaubnisfreie Kfz / Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Welche Kfz von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen sind, regelt der **§ 4 Abs. 1 FeV**. Handelt es sich um ein fahrerlaubnispflichtiges Kfz, ist **gem. § 6 FeV und evtl. gem. § 6a FeV** zu prüfen, welche Fahrerlaubnisklasse benötigt wird und ob eine Fahrberechtigung vorliegt.
Wird **eine bis zum 23. August 2017 erteilte Fahrerlaubnis** nachgewiesen, ist die Berechtigung mittels der **Anlage 3 zur FeV** zu prüfen. Weiterhin sind die **Übergangsvorschriften aus § 76 FeV** zu beachten.
Bei der fahrerlaubnisrechtlichen Beurteilung eines Kfz ist genauestens auf die im Gesetzestext verwendeten Begrifflichkeiten, technischen Merkmale usw. zu achten.

> **Beispiel:** Die FE-Klasse B berechtigt gem. § 6 Abs. 1 FeV zum Führen eines Kfz mit einer zGM von maximal 3.500kg. Erreicht dieses Kfz durch eine Überladung nun ein tatsächliches Gewicht von z.B. 4.000kg, so ändert sich nichts an der erforderlichen FE-Klasse B. Für die FE-Klasse B ist nicht das tatsächliche Gewicht sondern die zGM des Kfz entscheidend. Es liegt lediglich eine Überladung (VOWi gem. §§ 34III, 69a StVZO, i.V.m. § 24 StVG) vor.

Gerade im Bereich der E-Bikes, Mofas und Kleinkrafträdern ist in der Praxis häufig festzustellen, dass **durch Umbauten, Tuning oder anderen Maßnahmen** insbesondere die Höchstgeschwindigkeit dieser Kfz erhöht wurde, welches **häufig** eine **Änderung der Kraftfahrzeugart** nach sich zieht. In solchen Fällen

© FH-REP Verlag GbR

ist eine Neubewertung sowohl aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht als auch unter zulassungsrechtlichen Aspekten (Kapitel 8 ff.) erforderlich.

1. Beispiel: Bei einer Verkehrskontrolle wird festgestellt, dass die gem. Betriebserlaubnis (siehe § 4 Abs. 1 FZV) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit eines Mofas von 25 km/h auf 40 km/h erhöht wurde.

Lösung:

a) Führen eines Kfz im öVR.

b) Das Kfz unterliegt der Fahrerlaubnispflicht gem. § 2 Abs. 1 StVG, da die Voraussetzungen der Fahrerlaubnisfreiheit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV nicht mehr vorliegen. Eine Prüfbescheinigung gem. § 5 FeV wäre nicht mehr ausreichend.

c) Gem. § 6 Abs. 1 FeV wird jetzt eine Fahrerlaubnis der Kl. AM für das Kleinkraftrad benötigt.

d) Sofern die nicht vorhanden ist, liegt ein Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 (bei Fahrlässigkeit gem. Abs. 2 Nr. 1) StVG vor. Abschließend sind Rechtswidrigkeit und Schuld zu prüfen.

2. Beispiel: Im Rahmen einer Verkehrsunfallaufnahme wird festgestellt, dass an einem Pedelec technische Veränderungen vorgenommen wurden, sodass der elektrische Motor sich erst bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h ausschaltet.

Lösung:

a) Ein Pedelec ist unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 StVG als Fahrrad einzuordnen. Es wäre somit fahrerlaubnisfrei. Da gem. § 1 FZV die FZV nicht zur Anwendung kommt, sind lediglich die Ausrüstungsvorschriften der StVZO zu beachten.

b) Bedingt durch die technischen Veränderungen handelt es sich jetzt aber um ein Kfz (siehe §1 Abs. 2 und 3 StVG), welches gem. § 2 Abs. 1 StVG fahrerlaubnispflichtig ist.

c) Aufgrund der festgestellten technischen Merkmale (insbesondere der bHG von 45 km/h) ist das Kfz nicht mehr gem. § 4 Abs. 1 FeV von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen. Gem. § 6 Abs. 1 FeV wäre mindestens eine Fahrerlaubnis der Kl. AM erforderlich.

d) Sofern die nicht vorhanden ist, ist mit der Prüfung der Strafnorm des § 21 StVG fortzuführen.

e) Auf eine Prüfung von Zulassungstatbeständen wird an dieser Stelle verzichtet.

© FH-REP Verlag GbR

VI. Einteilung der Fahrzeugklassen

Teilweise verweist der Gesetzgeber auf Fahrzeugklassen und nimmt keine detaillierte Beschreibung der Kfz mehr vor.

Die Einteilung der Fahrzeugklassen und eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Klasse ist der Anlage XXIX zur StVZO bzw. der Richtlinie 2007/46/EG und der VO(EU) 168/2013 zu entnehmen.

Siehe Anlage 1

© FH-REP Verlag GbR

4. Kapitel: Fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge

Zunehmend sind im öVR auch fahrerlaubnisfreie Kfz anzutreffen. Waren es früher fast ausschließlich **Mofas**, so sind es heute vermehrt **Krankenfahrstühle** sowie kleinere **Elektrokraftfahrzeuge**. Letztere (z. B. Segways) waren bisher in der Mobilitätshilfenverordnung reglementiert. Mit Wirkung vom 15.06.2019 wurde die Mobilitätshilfenverordnung durch die **Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKFV)** ersetzt.
Damit wurde dem stark steigenden Interesse nach **eScootern** usw. Rechnung getragen. Unter den dort genannten Voraussetzungen dürfen jetzt Segways, eRoller und vergleichbare Kfz im öVR geführt werden. **Hoverbords** und ähnliche Geräte sind **weiterhin nicht erlaubt**. Fahrerlaubnisrechtlich würden Hoverboards der Klasse B zuzurechnen sein.

I. Grundsätzliches Prüfungsschema

1. Gem. **§ 2 Abs. 1 StVG** besteht zum Führen von Kfz im öVR eine Erlaubnispflicht.
2. Prüfung, ob eine **Ausnahme von** der **Fahrerlaubnispflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1–3 FeV** besteht.
3. Ergibt sich eine Ausnahme, ist zu prüfen, ob eine **Prüfbescheinigung gem. § 5 Abs. 1 FeV** erforderlich ist.
   Sofern eine Prüfbescheinigung erforderlich ist, sind die Übergangsvorschriften aus § 76 Nr. 2 und 3 FeV zu prüfen.
4. Ist keine Prüfbescheinigung erforderlich, ist das **Mindestalter gem. § 10 Abs. 3 FeV** zu prüfen.

Verstöße gegen § 5 und § 10 FeV werden als **Ordnungswidrigkeiten gem. § 75 Nummern 4 bis 7 FeV i.V.m. § 24 StVG** geahndet.
Abschließend ist zu **prüfen**, ob ein **Fahrverbot gem. § 25 StVG oder § 44 StGB** verhängt wurde.

II. Übungsfälle mit Lösungen

1. Fahrerlaubnisfreies Kfz, Prüfbescheinigung gem. § 5 FeV nicht erforderlich

Sachverhalt:
Im öVR wird der Fahrer (12 Jahre alt) eines motorisierten Krankenfahrstuhles (Elektroantrieb, Leermasse 250kg, Breite 105cm, bHG 10 km/h, einsitzig) einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen.

© FH-REP Verlag GbR

Lösung:

a) Es handelt sich um ein Kfz gem. § 1 Abs. 2 StVG, welches im öVR geführt wird.
b) Kfz sind gem. § 2 Abs. 1 StVG fahrerlaubnispflichtig.
c) Der o. g. Krankenfahrstuhl ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 FeV von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen.
d) § 5 FeV (Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kfz) findet keine Anwendung.
e) Gem. § 10 Abs. 3 FeV beträgt das Mindestalter zum Führen von fahrerlaubnisfreien Kfz 15 Jahre. Ausgenommen von diesem Mindestalter sind nach Buchstabe b) Krankenfahrstühle mit einer bHG von nicht mehr als 10 km/h, sofern die Nutzung durch einen behinderten Menschen erfolgt.
f) Ergebnis: Der Fahrer bzw. die Fahrerin ist fahrberechtigt.

2. Fahrerlaubnisfreies Kfz, Prüfbescheinigung gem. § 5 FeV erforderlich

Sachverhalt:
Im öVR wird der Fahrer (geboren am 01.01.2004) eines Mofas einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen.

Lösung:

a) Führen eines Kfz im öVR.
b) Das Kfz ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV fahrerlaubnisfrei.
c) Gem. § 5 Abs. 1 FeV muss, wer ein Mofa führt, nachweisen, dass er die dort genannten Kenntnisse erworben hat.
d) Ausnahmen aus § 76 FeV finden keine Anwendung.
e) Gem. § 5 Abs. 4 FeV muss er dafür einen Nachweis mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
f) Wurde die erforderliche Prüfung nicht abgelegt, liegt eine VOWi gem. § 75 Nr. 5 FeV i.V.m. § 24 StVG vor.
g) Wurde die erforderliche Bescheinigung nicht zur Prüfung ausgehändigt, liegt eine VOWi gem. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG vor.
h) Vorsatz-/Fahrlässigkeitsprüfung
i) Rechtswidrigkeit
j) Vorwerfbarkeit

© FH-REP Verlag GbR

3. Fahrerlaubnisfreies Kfz, Prüfbescheinigung laut § 76 FeV nicht erforderlich

Sachverhalt:
Im öVR wird der Fahrer (geboren am 01.01.1965) eines Mofas einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen.

Lösung:
a) Führen eines Kfz im öVR.
b) Das Mofa ist laut § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV von der Fahrerlaubnispflicht befreit.
c) Gem. § 5 Abs. 1 FeV darf grundsätzlich nur derjenige ein Mofa führen, der die erforderliche Prüfung abgelegt hat.
d) Gem. § 76 Nr. 3 FeV sind Personen, die vor dem 01.04.1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben, davon ausgenommen.
e) Ergebnis: Der Fahrer ist fahrberechtigt.

4. Fahrerlaubnisfreies Kfz, Altersgrenze

Sachverhalt:
Ein 14jähriger führt im öVR einen Stapler mit einer bHG von 6 km/h.

Lösung:
a) Führen eines Kfz im öVR.
b) Der Stapler ist laut § 4 Abs. 1 Nr. 3 FeV von der Fahrerlaubnispflicht gem. § 2 Abs. 1 StVG befreit.
c) § 5 FeV findet keine Anwendung.
d) Somit ist das Mindestalter (15 Jahre) nach § 10 Abs. 3 FeV zu beachten.
e) Da der Fahrer erst 14 Jahre alt ist, liegt eine VOWi gem. § 75 Nr. 7 FeV i.V.m. § 24 StVG vor.
f) Vorsatz-/Fahrlässigkeitsprüfung
g) Rechtswidrigkeit
h) Vorwerfbarkeit

5. Kfz gem. der eKFV

Sachverhalt:
Im öVR wird ein eScooter geführt. Der Fahrer ist 14 Jahre alt.

© FH-REP Verlag GbR

Lösung:

a) Führen eines Kfz im öVR.
b) Es handelt sich um ein Kfz gem. § 1 eKFV.
c) Das Kfz ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1a FeV von der Fahrerlaubnispflicht befreit.
d) § 5 FeV findet keine Anwendung.
e) Gem. § 3 eKFV sind zum Führen von Kfz entsprechend § 1 eKFV alle Personen berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das grundsätzliche Mindestalter (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) zum Führen von fahrerlaubnisfreien Kfz gilt nach § 10 Abs. 3, Buchstabe a nicht für Kfz gem. § 1 eKFV.
f) Ergebnis: Der Fahrer ist fahrberechtigt.

Anmerkung:
Die eKFV gilt für alle **Elektroroller, Segways** usw., sofern sie die technischen Voraussetzungen gem. § 1 dieser Verordnung erfüllen.
Das **Mindestalter** zum Führen dieser Kfz beträgt **14 Jahre**. **Jüngere Fahrer können allerdings gem. § 12 OWiG nicht belangt werden.**

© FH-REP Verlag GbR

TEIL II: DIE ZULASSUNG VON FAHRZEUGEN

8. Kapitel: Einleitung

I. Allgemeine Erläuterungen

Die **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)** regelt die **Zulassung von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr**. Das Hauptaugenmerk liegt in der Verordnung auf Kfz. Es handelt sich dabei aufgrund der vielen Fahrzeugarten und aufgrund der Ausnahmen um ein sehr komplexes Thema. Eng verknüpft ist das Thema mit der **Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)**, die Bau-, Betriebs- und Ausrüstungsvorschriften regelt. **Gekoppelt** ist das Zulassungsverfahren an das **Pflichtversicherungsgesetz und** an das **Steuerrecht**.

Zusätzliche Voraussetzungen, unter denen in Deutschland Fahrzeuge für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, werden zudem in Spezialgesetzen wie z.B. das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder Fahrpersonalgesetz (FpersG) sowie in AusnahmeVO, DurchführungsVO oder Richtlinien geregelt. Eine immer größere Rolle spielen in diesem Bereich die Richtlinien und Verordnungen der EU.

Grundsätzlich werden hier die allgemeinen Regelungen der Zulassung mit den vielfältigen Ausnahmen, das Zulassungsverfahren und das Erlöschen der Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Folgen samt dazugehörigen Lösungsschemata behandelt.

Die **FZV ist anzuwenden** auf die Zulassung von **Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und** die Zulassung ihrer **Anhänger** (§ 1 FZV), d.h. Kfz mit einer bHG von nicht mehr als 6 km/h sind zulassungsfrei.

Die **Notwendigkeit einer Zulassung** für Fahrzeuge regelt dann **§ 3 FZV**. Für die Zulassung ist ein Antrag erforderlich und das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung vorliegen. Dabei handelt es sich um die **sog. Betriebserlaubnis** (§§ 19-22 StVZO). Ferner muss eine **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** (§ 1 PflichtVersG) vorliegen. **Die Zulassung erfolgt durch die Zuteilung eines Kennzeichens (§ 8 FZV), die Abstempelung des Kennzeichens und die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I (§ 11 FZV).** Unmittelbar mit der Zulassung fällt in der Regel die **Kraftfahrzeugsteuer** an (§ 1 KraftStG, Abgabenordnung).

© FH-REP Verlag GbR

Verstöße gegen die **FZV** stellen **grundsätzlich VOWi** dar. **Verstöße** gegen das **PflichtVersG** werden gem. **§ 6 PflichtVerG** als **Vergehen** geahndet. Bei einer **Steuerverkürzung** kann es neben einer Steuernachforderung auch zu einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** gem. **§ 378 Abgabenordnung (AO) oder** zu einem **Strafverfahren gem. § 370 AO** kommen.

Maßgeblich für die Beurteilung eines Kfz bzw. Anhängers sind die **in den Fahrzeugdokumenten eingetragenen technischen Daten**. **Aber auch** die **Art der Nutzung, Ladung und technischen Veränderungen** müssen bei der Bewertung im Einzelfall mitberücksichtigt werden.
Definitionen von für das Zulassungsverfahren relevanten Begriffen befinden sich **in § 2 FZV**, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

II. Kennzeichendelikte

1. Vergehen

a) §§ 1 und 6 PflichtversG

- Fahrer- und Halterverantwortlichkeit
- Kfz oder Anhänger ohne vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungsvertrag

b) §§ 1, 2, 7 KraftStG i.V.m. § 370 AO

- Es gibt nur einen Steuerpflichtigen, entweder der Halter oder die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.
- Steuer wurde nicht entrichtet oder die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung liegen nicht mehr vor.

c) § 22 StVG - Kennzeichenmissbrauch

- Mehrere Verantwortliche möglich
- Rechtswidrige Absicht muss nachgewiesen werden (insbesondere Halterfeststellungen erschweren oder unmöglich machen zu wollen oder eine nicht vorhandene Zulassung vortäuschen)
- Nur amtliche Kennzeichen

d) § 267 StGB – Urkundenfälschung

- Täuschungsabsicht im Rechtsverkehr
- Täuschungserfolg nicht erforderlich
- Auch Versicherungskennzeichen

© FH-REP Verlag GbR

2. Ordnungswidrigkeiten

a) § 3 I FzV

- Ein Kfz bzw. Anhänger wird ohne die vorgeschriebene Zulassung in den Verkehr gebracht

b) § 4 FzV

- Ein zulassungsfreies Kfz bzw. ein Anhänger wird ohne vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht

c) § 9 III FzV

- Kfz mit Saisonkennzeichen werden außerhalb des angegebenen Zeitraumes in den Verkehr gebracht

d) § 10 FzV

- Ausgestaltung und Anbringung von amtlichen Kennzeichen
- Verwendung von Wiederholungskennzeichen
- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (von und zur Zulassungsstelle)

e) § 16 FzV

- Überführungs- und Probefahrten
- Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Nutzung (in Firmen)
- Voraussetzungen für die Nutzung liegen nicht vor
- Fehlende Eintragungen
- Erlöschen Betriebserlaubnis nicht möglich

f) § 16a FzV

- Kurzzeitkennzeichen (5 Tage) für Privatpersonen
- Zuteilung nur für ein Kfz, Ausstellung eines Fahrzeugscheines
- Gültige Hauptuntersuchung (HU) ist Voraussetzung
- Nutzungseinschränkungen wie z. B. nur Fahrten zur HU-Abnahme möglich
- Erlöschen Betriebserlaubnis möglich

g) §§ 26, 27 FzV

- Ausgestaltung und Anbringung von Versicherungskennzeichen

© FH-REP Verlag GbR

3. Weitere Normen

a) § 19 FzV – Ausfuhrkennzeichen
b) § 9a FzV – Elektro-Kfz
c) § 8 FzV – Wechselkennzeichen
d) § 9 FzV – Oldtimer- und grüne Kennzeichen
e) § 21 FzV – Ausländische Kennzeichen
f) § 13 FzV – Meldepflichten
g) § 23 StVO – Pflichten des Kfz-Führers

Beachte: **Jede Strafnorm muss separat geprüft werden!**
Eine zusätzliche Prüfung möglicher VOWi -Tatbestände ist unabdingbar.
Zusätzliche Meldepflichten können sich aus **§ 13 FZV** ergeben, z.B. Änderung der Anschrift, technische Veränderungen.
Für **im Ausland zugelassene Kfz und Anhänger** gelten **besondere Vorschriften** wie z. B. das Ausländerpflichtversicherungsgesetz, die §§ 20 ff. FZV und § 31d StVZO.
Dazu kommen noch zwischenstaatliche Vereinbarungen und international gültige Abkommen.

© FH-REP Verlag GbR

FHREP
Repetitorium für die Fachhochschulen

Das Skript Fahrerlaubnis- & Zulassungsrecht erklärt Dir zunächst Grundbegriffe des Fahrerlaubnisrechts wie beispielsweise die Fahrzeugklassen und die Fahrerlaubnisklassen. In diesem Zusammenhang wird auch die wichtige Strafvorschrift des § 21 StVG erläutert. Das geschieht nicht abstrakt, sondern im Prüfungsaufbau und anhand kleiner Beispiele. Ferner geht es um die Prüfung der Halterverantwortlichkeit und um den Umgang mit ausländischen Fahrberechtigungen.

In dem Abschnitt zum Zulassungsrecht steht die Abgrenzung der zulassungsfreien von den zulassungspflichtigen Kfz im Mittelpunkt. Zudem werden die Urkundenfälschung und der Kennzeichenmissbrauch sowie die Betriebserlaubnis erklärt, wobei auch diese Erklärungen mit Beispielen und Prüfungsaufbauten unterlegt sind. Den Abschluss bilden Erläuterungen zu ausländischen Kfz und Anhängern.

ISBN 978-3-947854-11-0
9 783947 854110
9,90 €